

## Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024 des TC Augsburg

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit laden wir Sie gemäß §12 unserer Satzung zur Jahreshauptversammlung 2024 ein!

Termin: **Montag, 22.4.2024, 19:00 Uhr** im TCA Clubheim

### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den/die 1./2. Vorsitzende/n
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht Kassenprüfung
4. Aussprache
5. Entlastung des Vorstands
6. Satzungsänderung
7. Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer/in
8. Ehrungen
9. Sonstiges

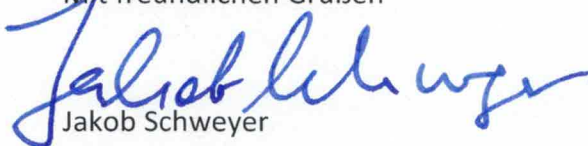
Bitte reichen Sie Ihre Anträge bis spätestens Montag, 15.4.2024 ein!

Die Inhalte werden wie die letzten Jahre aus dem Nebenraum heraus (Theaterbestuhlung im Nebenraum) präsentiert. Unser Gastronom Pami freut sich über Ihren Besuch im Ristorante Da Pami. Bitte planen Sie Ihr Abendessen vorher ein.

Wir streben an, die Eckdaten der Jahreshauptversammlung an interessierte Mitglieder per Mail am Samstag, 20.4.2024 vorab zu versenden. Bitte zeigen Sie uns Ihren Informationswunsch rechtzeitig an (buero@tc-augsburg.de oder Tel. 0821 551316)!

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen!

Mit freundlichen Grüßen



Jakob Schweyer

## TOP 6: Satzungsänderung

Aus der Einladung muss sich ergeben, inwiefern die Satzung geändert werden soll.

Die Satzungsänderung ist in § 12 Ziff. 9. b) der Satzung geregelt. Danach kann die Mitgliederversammlung

*mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Satzungsänderungen, wenn diese in der schriftlichen Einberufung der Versammlung angekündigt waren,*

beschließen.

Folgende Satzungsänderung schlägt der amtierende Vorstand der Mitgliederversammlung vor:

### Zu § 9

#### Bisher:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Verein Beiträge abzuführen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind fällig zum 1. Januar eines jeden Jahres und werden mittels Einzugsermächtigung erhoben. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich um 30 €, wenn ein Mitglied keine Teilnahme am Lastschriftverfahren wünscht.

Spielberechtigung besteht erst nach Zahlungseingang des Beitrages. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festlegen. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Unberührt bleibt das Recht des Vereins, durch Beschluss des Vorstandes für die Benutzung einzelner Einrichtungen oder für den Besuch besonderer Veranstaltungen Gebühren festzusetzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen verursachten Beschädigungen am Clubheim, der Tennisanlagen und an den Gebäuden Ersatz zu leisten, den Anweisungen des Vorstandes oder seines Beauftragten Organs Folge zu leisten und die Spiel- und Platzordnung einzuhalten.

#### Neu:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Verein Beiträge abzuführen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind fällig zum 1. Januar eines jeden Jahres und werden mittels Einzugsermächtigung erhoben. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich um 30 Euro, wenn ein Mitglied keine Teilnahme am Lastschriftverfahren wünscht. Spielberechtigung besteht erst nach Zahlungseingang des Beitrages.
2. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festlegen. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. **Umlagen können erhoben werden zur Deckung eines größeren außergewöhnlichen Finanzbedarfs, der in Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks für Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der Vereinsanlage und der Vereinseinrichtungen erforderlich ist und mit den ordentlichen**

**Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann.**

**Über die Erhebung, die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es gilt gemäß § 12 Ziffer 2 die 2-wöchige Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung; § 12 bleibt unberührt.**

**Die Umlage darf den für die jeweilige Mitgliedsart festgesetzten Jahresbeitrag nicht übersteigen. Zwischen zwei Umlagebeschlüssen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegen.**

4. Unberührt bleibt das Recht des Vereins, durch Beschluss des Vorstandes für die Benutzung einzelner Einrichtungen oder für den Besuch besonderer Veranstaltungen Gebühren festzusetzen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen verursachten Beschädigungen am Clubheim, der Tennisanlagen und an den Gebäuden Ersatz zu leisten, den Anweisungen des Vorstandes oder seines beauftragten Organs Folge zu leisten und die Spiel- und Platzordnung einzuhalten.